

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

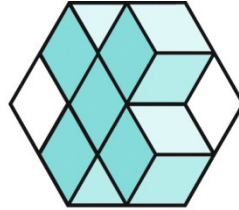
- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



medical**ORDER**®center

medicalOrdercenter (mOc) Ahlen,
Kruppstraße 37,
59227 Ahlen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1
Stadt Ahlen

Gütersloh, den 19. Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Beschreibung des Vorhabens	1
1.2.1 Lage des Vorhabens	1
1.2.2 Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens	2
1.2.2.1 Vorbelastung	2
1.2.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	2
1.2.3 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen	2
1.2.4 Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen	3
1.3 Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.3.1 Methodik	3
1.3.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3.2.1 Die planungsrelevanten Arten in NRW	3
1.3.2.2 Europäische Vogelarten in NRW	4
1.3.2.3 Zu beachtende Verbote	5
1.3.2.4 Erhaltungszustand der Populationen einer Art	5
1.4 Vorprüfung	6
1.4.1 Methodik	6
1.4.2 Ergebnis Geländebegehung Eingriffsgebiet	6
1.4.3 Artengruppen des MTB-Quadranten 4213 Q 2 Ahlen	9
1.4.3.1 Methodik	9
1.4.3.2 Säugetiere	10
1.4.3.3 Vögel	11
1.4.3.4 Amphibien	14
1.4.3.5 Reptilien	14
1.4.3.6 Pflanzenarten in NRW	14
1.5 Ergebnis der Vorprüfung	14
1.5.1 Fledermäuse	14
1.5.2 Vögel	14
1.5.3 Amphibien	14
1.5.4 Reptilien	15
1.5.5 Pflanzenarten	15
1.5.6 Fazit	15
1.6 Artenschutzrechtliche Prüfung	15
1.6.1 Methodik	15
1.6.2 Vermeidungsmaßnahmen	15
1.6.3 Vögel	15
1.6.3.1 Methodik	15
1.6.3.2 Nachtigall	16
1.6.3.3 Turteltaube	17
1.7 Zusammenfassende Beurteilung	18

TABELLEN

Tab. 1: Bauzeitenfenster, kein Gehölzeinschlag im roten Zeitraum	2
Tab. 2: Im Jahr 2012 im Gebiet erfasste Fledermausarten	10
Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere	11
Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten des UG im Zeitraum 2016	12
Tab. 5: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel	13

FOTOS

Foto 1: Blickrichtung Südwesten, Kleingehölze und Brache im Norden der Erweiterungsfläche	7
Foto 2: Blickrichtung Nordosten, Kleingehölze und Brache im Norden der Erweiterungsfläche	7
Foto 3: Blickrichtung Nordwesten, Brachfläche im Südosten der Erweiterungsfläche	8
Foto 4: Blickrichtung Nordosten, Blick auf Wendekreis, Brache rechts und Rasenfläche mitte - links	8
Foto 5: Blickrichtung Nordwesten, Schafbeweidung auf Rasenfläche mit Einzelbäumen	9

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: ART FÜR ART PROTOKOLL

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Die planungsrelevanten Arten im UG	1 : 1.500

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. „medicalOrdercenter (mOc) Ahlen“, Kruppstraße 37, 59227 Ahlen beabsichtigt den Betriebsstandort im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" zu erweitern. Mit Datum vom 18. Februar 2015 wurde durch das St. Franziskus-Hospital Münster– als Eigentümerin des „medicalOrdercenter (mOc) Ahlen“- ein entsprechender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 gestellt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen in nördlicher und östlicher Richtung kann insgesamt eine zusammenhängende Potenzialfläche für die beabsichtigten mittelfristigen Betriebsentwicklungen geschaffen werden (Stadt Ahlen, Der Bürgermeister, Mai 2015).

Der Änderungsbereich der 8. Änderung des B-Planes Nr. 44.1 umfasst ca. 5,1 ha (Stadt Ahlen, 15.07.2016).

Als Fachgutachten zum Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die ASP zeigt unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens (Eingriff in Natur und Landschaft) Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht auf. Das Untersuchungsgebiet (UG), das die Erweiterung der Betriebsfläche sowie die angrenzenden Biotopflächen umfasst, ist ca. 14,33 ha groß.

Die Fa. „medicalOrdercenter (mOc) Ahlen“, Kruppstraße 37, 59227 Ahlen, beauftragte das Planungsbüro DÜPHANS, Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh, mit der Erarbeitung dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

1.2.1 *Lage des Vorhabens*

Der Bereich der gewerblichen Bauflächen wird um ca. 2.572 m² erweitert. Dieser Eingriffsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 309, die Flurstücke 16, 472 und 473 tlw. Diese Fläche stellt das Eingriffsgebiet (EG) dar.

Gemäß Stadt Ahlen ergibt sich:

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bereits als Stichstraße mit Wen-dehammer endausgebauten Teil der Kruppstraße. Das bestehende Fuß- und Radwegenetz innerhalb des Natur- und Gewerbeparks Olfetal bleibt von der 8. Änderung des Bebauungsplanes unberührt. Die in diesem Bereich innerhalb der öffentlichen Grünfläche geplante (aber noch nicht umgesetzte) Wegeführung zur Anknüpfung an den Außenbereich bleibt auch im Zuge der verlagerten Grünfläche beibehalten.

Die betriebliche Lärmsituation wird sich nicht verändern, die Lärmquellen rücken gemäß der Planung näher an die Gehölzstandorte und Freiflächen heran.

1.2.2 Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens

1.2.2.1 Vorbelastung

Mögliche, planungsrelevante Arten sind im Plangebiet vielfältigen nachhaltigen anthropogenen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Im Einzelnen sind dies:

- Verlust von naturnahen Flächen, d.h. direkte Vernichtung von Lebensräumen durch Gewerbe- und Verkehrsflächen
- Zerschneidung der Lebensräume durch Verkehrswege
- Emissionen des Transport- und Straßenverkehrs
- bestehende Lichtemissionen im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes

1.2.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

baubedingt:

- Inanspruchnahme von Biotopflächen durch Versiegelung
- Störeffekte - insbesondere Lärmemissionen während der Bauzeit

Die Lichtemissionen werden sich im Verhältnis zu den bestehenden dauerhaft nicht wesentlich erhöhen.

1.2.3 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Der Baubeginn (Baufeldräumung) wird außerhalb bestimmter Zeiten (Ruhezeiten der Tiere) bzw. zu Zeiten höchster Aktivität und geringer „Revier-“ / Nest-Bindung geplant. Ein Eingriff in Gehölze und Gebüsche erfolgt zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere nur in der Winterzeit (01.10. bis 28.02).

Grundsätzlich ergibt sich folgendes Bauzeitenfenster für den Eingriff in Gehölze:

Tab. 1: Bauzeitenfenster, kein Gehölzeinschlag im roten Zeitraum

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

Die Baufläche wird werksseitig erschlossen, es werden keine weiteren Zufahrten zum Gelände errichtet.

Die Gehölzstandorte sind zu schonen und nur das unbedingt erforderliche Maß ist zu roden. Verbleibende Gehölzebereiche werden in die naturnahe Eingrünung integriert.

Randliche Heckensäume sind vor Befahren oder Ablagerungen zu schützen.

Baumaterialien sind nicht im Bereich der *Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* zu lagern.

Die Fläche ist nicht zu befahren.

Eine dauerhafte, starke Außenbeleuchtung (Strahler o. ä.), die in den Nachtstunden betrieben werden, sollte an den neu zu errichtenden Hallen aufgrund der möglichen Verdrängungseffekte (Lichtverschmutzung) möglichst nicht in die Freiflächen und Waldbereiche hinein leuchten.

1.2.4 *Beschreibung der Gebiets- und Schutzausweisungen*

Das untersuchte Gebiet liegt im Bereich des B-Plans Nr. 44.1 *Natur- und Gewerbepark Olfetal*.

Für diesen Bereich liegen keine Schutzgebietsausweisungen wie FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmal vor.

Östlich im UG liegt die Fläche des Biotopkatasters des LANUV BK-4213-062 mit der Objektbezeichnung „*Feldgehölz am Harntheisberg*“.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

1.3.1 *Methodik*

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bzw. im abgestimmten UG bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

In einem ersten Prüfdurchgang (Vorprüfung) wird für die entsprechenden Arten die Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt (Erheblichkeitsabschätzung).

Sofern eine Relevanz der jeweiligen Art im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG¹ an, die dann ggf. das Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme zur Folge hat. Daraus resultiert wiederum die Begründung von Abwägungs- bzw. Erläuterungsvoraussetzungen.

1.3.2 *Rechtliche Grundlagen*

1.3.2.1 *Die planungsrelevanten Arten in NRW*

Aufgrund der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie² (FFH-RL), die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL), leitet sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten ein Handlungsbedarf ab. Durch die Schutzgebietsausweisung NATURA 2000 sind für FFH-Biototypen und Arten des Anhangs I und II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie³ (V-RL) entsprechende Schutzgebiete festgelegt worden (siehe Art. 6 FFH-RL bzw. Art. 4 V-RL).

Anders als die Regelungen im Bereich des Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen (KIEL 2007). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

³ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG (Zug- und Rastvögel)

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind
- Tiere und Pflanzenarten gemäß Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

streng geschützt Arten, besonders geschützte Arten

- nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

Der § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW⁴ - 24.11.2015“ (LANUV NRW 2015)

zu entnehmen. In NRW können 184 Arten als planungsrelevant angesehen werden. Es handelt sich um 56 FFH-Anhang IV-Arten und aktuell 128 europäische Vogelarten ((MKULNV Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung- KIEL 2015).

1.3.2.2 Europäische Vogelarten in NRW

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL Artikel I alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG (siehe 1.3.2.3) werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten" zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 b der V-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2006).

Als relevante Arten werden unter anderem Arten des Anhang I der V-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL angesehen.

Unter den verbleibenden Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 5. Fassung, Stand: Dezember 2008 (NWO & LANUV (Hrsg.)) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden

⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

(Kategorien 1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 128 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden (LANUV NRW 2015). Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten werden im Prüfverfahren nicht weiter untersucht.

Für alle zuvor genannten [Vogel-] Arten gilt, analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste wie z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper (MUNLV 2007).

1.3.2.3 *Zu beachtende Verbote*

Der § 44 (1) BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1.3.2.4 *Erhaltungszustand der Populationen einer Art*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird gemäß LANA (2009, S. 6) definiert:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

1.4 Vorprüfung

1.4.1 *Methodik*

Folgende Datenquellen bildet die Grundlage der Vorprüfung:

- Geländebegehung 23.02.2016 zur Erfassung der Lebensraumtypen (LRT)
- Lageplan_Zielplanung_2015ff-02.15, FAC`T GmbH -Baumanagement, Dipl.- Ing. Arch. Edgar Jussen, Robert- Koch Straße 55, 59227 Ahlen
- Fachinformationssystem des LANUV⁵, Messtischblatt (MTB) 4213 Ahlen, Quadrant 2
- Kartierung der Avifauna, der Amphibien sowie der Reptilien im UG im Jahr 2016:
21.03. abends, 24.03. abends, 04.04. tagsüber, 04.04. abends, 18.05. morgens, 21.05. morgens, 21.05. tags, 28.05. tags, 28.05. abends, 31.05. morgens

Als Beurteilungsgrundlage wurden mit Datum vom 18.05.2016 die FIS-Daten für das MTB 4213 Ahlen, Quadrant 2 für die betroffenen LRT bei dem LANUV abgefragt.

1.4.2 *Ergebnis Geländebegehung Eingriffsgebiet*

Mit Datum vom 23.02.2016 erfolgte eine Geländebegehung zur Erfassung der LRT im betroffenen EG:

LRT Kleingehölze (KlGehölz)

Das Eingriffsgebiet ist von einer Böschungshecke umgeben. Auch Einzelbäume sind vom Vorhaben betroffen. Die Zitter-Pappeln und Hänge-Birken erreichen Stammdurchmesser von BHD 45-25 cm (geringes bis mittleres Baumholz).

⁵FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm



Foto 1: Blickrichtung Südwesten, Kleingehölze und Brache im Norden der Erweiterungsfläche



Foto 2: Blickrichtung Nordosten, Kleingehölze und Brache im Norden der Erweiterungsfläche

LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)

Diese Fläche liegt zum Großteil in einer gemäß B-Plan 44.1 festgesetzten Gewerbefläche (GE) und liegt temporär brach. Brachflächen der Gewerbegebiete (HW5) werden unter diesem LRT erfasst. Die Fläche liegt teilweise auf Bodenablagerungen, z. T. breitet sich Brombeergebüsch aus.



Foto 3: Blickrichtung Nordwesten, Brachfläche im Südosten der Erweiterungsfläche

Der an die Brachfläche angrenzende Teil wird als Rasenfläche bzw. als Parkplatz mit wassergebundener Decke genutzt, der eine Zufahrt über das bestehende Werksgelände hat. Die Fläche wird über einen asphaltierten Wendekreis, der das Ende der Kruppstraße darstellt, erschlossen.



Foto 4: Blickrichtung Nordosten, Blick auf Wendekreis, Brache rechts und Rasenfläche mitte - links

Östlich dem EG angegliedert finden sich zwei Extensivrasenflächen. Diese werden mit einem temporären Weidezaun (Schafnetz) eingezäunt. Ursprünglich handelte es sich vermutlich um eine trockenere Rasenfläche, die zur Unterhaltung durch Schafe kurzgehalten wird. Dadurch hat sich die Zahl der „Weidezeiger“ erhöht.



Foto 5: Blickrichtung Nordwesten, Schafbeweidung auf Rasenfläche mit Einzelbäumen

LRT Fettwiese, Fettweide (FettW)

Die nördliche Brachfläche (siehe Foto 1 und 2) liegt in einem Bereich der als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft* (siehe B-Plan 44.1) festgesetzt wurde. Es handelt sich hier, um eine brachgefallene Fettwiese (EE1) mit Einzelbäumen.

Ohne LRT Zuweisung

Kleinflächig ist hier eine Wegefläche mit einer wassergebundenen Decke betroffen. Diese Nutzung stellt keinen für Flora und Fauna relevanten Lebensraum dar.

1.4.3 *Artengruppen des MTB-Quadranten 4213 Q 2 Ahlen*

1.4.3.1 *Methodik*

Die folgende Liste stellt die Arten getrennt nach den Artengruppen dar, die im Bereich des MTB für die betroffenen LRT gemäß FIS als planungsrelevant genannt werden.

Legende zum Vorkommen

Allgemeines Zeichen Bedeutung

- XX Hauptvorkommen
- X Vorkommen
- (X) potentielles Vorkommen

Vögel Zeichen Bedeutung

- B kommt als Brutvogel vor
- D kommt als Durchzügler vor
- W kommt als Wintergast vor
- () potentielles Vorkommen

Fledermäuse Zeichen Bedeutung

- WS Wochenstube
- ZQ Zwischenquartier

WQ Winterquartier
() potenzielles Vorkommen

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

In den folgenden Tab. weitere verwandte Abkürzungen:

R	Relevanz bezüglich des Eingriffs
K R	Keine Relevanz
sb	sicher brütend
B	Brutvogel
Bv	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
Av	Art vorhanden

1.4.3.2 Säugetiere

Gemäß FIS werden für das MTB 42132 zwei Fledermausarten, Zwergfledermaus und Braunes Langohr, als planungsrelevant genannt. Im Zuge einer Bestandsaufnahme vom Juli 2012 wurden westlich des UG insgesamt sieben Arten nachgewiesen.

Alle damals dokumentierten Arten wurden im, am oder im näheren Umfeld des dortigen Waldstückes detektiert (NUMENIUS DELBRÜCK 2012).

Die Zwergfledermaus war die am häufigsten detektierte Art dieser Untersuchung. Die nachgewiesenen Tiere folgten hauptsächlich den vorhandenen Strukturen und schweiften nicht wie sonst bei dieser Art typisch, in das strukturarme Umland oder in größere Höhen ab. Sie waren auf allen nachgewiesenen Flugstraßen unterwegs. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaterne aufgesucht.

Das Braune Langohr wurde 2012 nicht nachgewiesen. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

Tab. 2: Im Jahr 2012 im Gebiet erfasste Fledermausarten

Art		Status*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BQ,JH	G	K R
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	GQ,JH	G	K R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	GQ,JH	G	K R
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BQ,JH	G	K R
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	BQ,JH	G	K R

Art		Status*	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	GQ,JH	G	K R
Myotis spec.	Fledermaus	JH	G	K R

* BQ=Baumquartier, GQ=Gebäudequartier, JH=Jagdhabitat

Die folgenden planungsrelevanten Fledermausarten des MTB 42132 werden im FIS für die betroffenen LRT genannt.

Die von der kleinflächigen Erweiterung der gewerblichen Baufläche betroffenen Gehölze weisen aufgrund ihrer Altersstruktur keine Habitatqualität für Fledermäuse auf. Das Gebiet scheint eher als Nahrungsraum eine gewisse Rolle zu spielen.

Tab. 3: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehölz	Gaert	FettW	Bemerkung
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G	XX	XX	(X)	K R
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Av	G	X	X	X	K R

1.4.3.3 Vögel

Es werden 32 Vogelarten im FIS für das MTB 42132 als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT sind es 26.

Vier Arten haben ihr Hauptvorkommen im LRT Kleingehölze (Waldohreule, Steinkauz, Nachtigall, Turteltaube). Keine Art wird im Hauptvorkommen für den LRT Gärten genannt. Für den LRT Fettweide werden zwei Arten genannt (Feldlerche und Steinkauz). Weitere Arten können ein Vorkommen bzw. ein potenzielles Vorkommen aufweisen.

Bei Begehungen zwischen im Jahr 2012 wurden fünf planungsrelevante Vogelarten im Bereich des westlich liegenden Wald- und Gehölzbestandes außerhalb des heutigen UG nachgewiesen. Der Turmfalke brütete in einer Pappel (altes Krähenest), die Nachtigall brütete in einem nordwestlich liegenden Heckenbereich, der Kuckuck wurde mit potenziellem Brutverdacht in der Hecke und der Strauchschicht des westlich liegenden Waldes nachgewiesen. Der Feldsperling gehört zu den Nutznießern alter Höhlen des dortigen Hochwaldes. Die Rauchschwalbe wurde als Nahrungsgast nachgewiesen.

Bei den Begehungen zwischen März und Mai 2016 wurden sechs planungsrelevante Vogelarten im UG nachgewiesen. Neben den o.g. Turmfalke (Nahrungsgast), Nachtigall (Brutvogel), Kuckuck (Brutverdacht) und Rauchschwalbe (Nahrungsgast) wurden Turteltaube (Brutverdacht bzw. Brutzeitfeststellung) und Mäusebussard (Nahrungsgast) nachgewiesen.

Diese sechs Arten werden auch im FIS des LANUV als planungsrelevant genannt.

Gemäß LANUV ergibt sich:

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Turteltaube und Nachtigall mit jeweils mehreren Revieren im UG und der näheren Umgebung offenbaren eine signifikante ökologische Bedeutung des UG, der geplanten kleinflächigen Erweiterung der gewerblichen Baufläche und der anschließenden Randbereiche.

Die Turteltaube kann aufgrund des frühen Endtermins bei dieser Erfassung nur mit dem Status Brutverdacht angegeben werden, da ihre Brut- und besonders Fütterungsphase erst spät im Frühjahr und im Frühsommer liegen. Es muss nach Ansicht des Kartierers dennoch von Brutrevieren ausgegangen werden.

Tab. 4: Planungsrelevante Vogelarten des UG im Zeitraum 2016

Artname wissenschaftlich	deutsch	RL BRD	RL NRW	RL WB	V-RL/ FFH-RL	Schutzstatus FIS	Status
Cuculus canorus	Kuckuck	*	3	3		§	Bv
Buteo buteo	Mäusebussard	*	*	*		§§	NG
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	*	3	3	Art. 4 (2)	§	B
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3S	3		§	NG
Falco tinnunculus	Turmfalke	*	VS	VS		§§	NG
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2	2		§§	Bv, Brutzeitfeststellung

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2016 zeigen, dass das UG außerhalb der bebauten Anteile für die lokale Avifauna **sehr wertvoll** ist. Das ergibt sich aus dem Vorkommen zweier geschützter Arten, die gefährdet (Nachtigall) bzw. stark gefährdet (Turteltaube) sind. Sie werden mit mehreren Brutpaaren als Brutvögel festgestellt.

Die unbebauten Flächen des UG haben sich aufgrund der vorhandenen naturnahen Gehölzstrukturen in Form verschiedenster Heckeneinheiten zu einem ökologischen Hotspot für die planungsrelevanten und gefährdet bis stark gefährdeten Arten Nachtigall und Turteltaube entwickelt. Altersstruktur, Höhe, Dichte und Verteilung der Gehölzinseln im Norden und Osten des UG, aber auch außerhalb des UG nach Süden, bieten auch in Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben optimale Voraussetzungen für diese Arten.

Die Beseitigung vergleichbarer Requisiten in der Kulturlandschaft ist eine der Hauptursachen für die Gefährdung und Rückgangstendenz von Nachtigall und Turteltaube und einer Reihe weiterer Bewohner dieser Gehölztypen wie z. B. Neuntöter, Gelbspötter oder Bluthänfling.

Durch die Planung sind zwei Brutstätten von Turteltaube und eine der Nachtigall durch Beseitigung der Brutgehölze direkt betroffen, eine weitere Brutstätte der Nachtigall wird ggf. durch die zukünftige Nähe der Bebauung potenziell beeinträchtigt.

Die weiteren folgend genannten planungsrelevanten Arten wurden im UG im Erfassungszeitraum nicht nachgewiesen. Für sie besteht keine Relevanz bezüglich des Vorhabens.

Tab. 5: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoe	Gaert	FettW	Bemerkung
Accipiter gentilis	Habicht	sb	G-	X	X	(X)	K R
Accipiter nisus	Sperber	sb	G	X	X	(X)	K R
Alauda arvensis	Feldlerche	sb	U-			XX	K R
Anthus trivialis	Baumpieper	sb	U	X		(X)	K R
Asio otus	Waldohreule	sb	U	XX	X	(X)	K R
Athene noctua	Steinkauz	sb	G-	XX	X	XX	K R
Buteo buteo	Mäusebussard	sb	G	X		(X)	K R
Cuculus canorus	Kuckuck	sb	U-	X	X	(X)	K R
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sb	U		X	(X)	K R
Dryobates minor	Kleinspecht	sb	U	X	X	(X)	K R
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sb	G	X		(X)	K R
Falco subbuteo	Baumfalke	sb	U	X			K R
Falco tinnunculus	Turmfalke	sb	G	X	X	X	K R
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sb	U		X	X	K R
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sb	G	XX	X		R
Milvus milvus	Rotmilan	sb	S	X		(X)	K R
Passer montanus	Feldsperling	sb	U	X	X	X	K R
Perdix perdix	Rebhuhn	sb	S		X	X	K R
Pernis apivorus	Wespenbussard	sb	U	X		(X)	K R
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sb	U	X	X	X	K R
Rallus aquaticus	Wasserralle	sb	U				K R
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sb	G	X			K R
Streptopelia turtur	Turteltaube	sb	S	XX	(X)	(X)	R
Strix aluco	Waldkauz	sb	G	X	X	(X)	K R

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGe- hoel	Gaert	FettW	Bemerkung
Tyto alba	Schleiereule	sb	G	X	X	X	K R
Vanellus vanellus	Kiebitz	sb	U-			X	K R

1.4.3.4 Amphibien

Im FIS werden für das MTB 42132 Ahlen keine Amphibienarten als planungsrelevant genannt.

Bei den Erhebungen können im UG 2016 vier häufige Amphibienarten bei ihrer Laichplatzwanderung (Erdkröte), an ihren Laichgewässern (Teich- und Bergmolch) und, im Falle des Teichfrosches, im Jahreslebensraum nachgewiesen werden.

Im UG fehlt für die planungsrelevanten Arten *Kammolch* und *Laubfrosch* ein geeignetes Laichgewässer. Im Landlebensraum werden keine Amphibien registriert.

1.4.3.5 Reptilien

Im FIS wird keine Reptilienart für das MTB 42132 als planungsrelevant genannt. Bei der Kartierung 2016 werden keine Reptilien im UG registriert.

1.4.3.6 Pflanzenarten in NRW

Im Bereich des MTB 42132 Ahlen ist laut FIS das Vorkommen einer planungsrelevanten Pflanzenart bekannt.

Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) ist eine Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen.

Die Art hat kein Vorkommen in den vom Vorhaben betroffenen LRT.

1.5 Ergebnis der Vorprüfung

1.5.1 Fledermäuse

Im MTB 42132 Ahlen sind zwei Säugetiere (Fledermäuse) planungsrelevant. Im Umfeld des untersuchten Gebietes wurden 2012 sieben Arten nachgewiesen. Keine dieser Arten ist vom Vorhaben betroffen.

1.5.2 Vögel

Es werden 38 Vogelarten im FIS für das MTB 42132 Ahlen als planungsrelevant genannt. Für die betroffenen LRT sind es 26. Im Zeitraum Februar bis Mai 2016 wurden sechs planungsrelevanten Arten im UG nachgewiesen.

Durch die Planung sind zwei Brutstätten von Turteltaube und eine der Nachtigall durch Beseitigung der Brutgehölze direkt betroffen, eine weitere Brutstätte der Nachtigall wird ggf. durch die zukünftige Nähe der Bebauung potenziell beeinträchtigt.

1.5.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten wurden im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen.

1.5.4 *Reptilien*

Planungsrelevante Reptilien wurden im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen.

1.5.5 *Pflanzenarten*

Die planungsrelevante Pflanzenart hat kein Vorkommen in den vom Vorhaben betroffenen LRT.

1.5.6 *Fazit*

Da für zwei Vogelarten eine Relevanz bezüglich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Anschluss an diese Vorprüfung eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

1.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

1.6.1 *Methodik*

Im Folgenden werden die relevanten Arten bezüglich ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben untersucht und beurteilt. Es werden mögliche projektbedingte erforderliche Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Ggf. münden die Untersuchungsergebnisse in Minderungsmaßnahmen und / oder Ausgleichsmaßnahmen für verloren gegangene Quartiere bzw. Brutbäume. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auch CEF-Maßnahmen⁶ erforderlich sein.

Die in der Anlage 2 befindlichen „Art-für-Art-Protokolle“ basieren auf der Vorlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

B - Antragsteller (Art für Art-Protokoll)

(LANUV, Stand 12.12.2014)

1.6.2 *Vermeidungsmaßnahmen*

Als grundsätzliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die unter Ziffer 1.2.3 genannten Maßnahmen anzusehen.

1.6.3 *Vögel*

1.6.3.1 *Methodik*

Die unbebauten Flächen des UG haben sich aufgrund der vorhandenen naturnahen Gehölzstrukturen in Form verschiedenster Heckeneinheiten zu einem ökologischen Hotspot für die planungsrelevanten und gefährdet bis stark gefährdeten Arten Nachtigall und Turteltaube entwickelt. Altersstruktur, Höhe, Dichte und Verteilung der Gehölzinseln im Norden und Osten des UG, aber auch außerhalb des UG nach Süden, bieten auch in Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben optimale Voraussetzungen für diese Arten.

Ein Ausgleich für die Eingriffe bzw. eine Minderung der Eingriffsfolgen kann prinzipiell durch die Neuanlage geeigneter Hecken oder Gehölzinseln auf benachbarten Freiflächen angestrebt werden.

⁶ CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality EU-Kommission (2007)), auch Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei diesem Ausgleichsziel darf allerdings gleichzeitig die Bedeutung der Freiflächen für die Brutstätten nahe Nahrungssuche der gefährdeten Arten nicht außer Acht gelassen werden. Eine Erhöhung des lokalen Anteils flächiger Gehölzbiotope oder Wald ist keineswegs als Entwicklungsziel wünschenswert, vielmehr kann eine übermäßige Gehölzverdichtung die aktuell feststellbare ökologische Bedeutung für spezialisierte Arten aufgrund des aktuell mosaikartigen Netzwerkes von Freifläche und Gehölzelement aushebeln.

Gehölzpflanzungen müssen in der Positionierung und Ausdehnung sensibel den im UG aktuell vorhandenen Landschaftscharakter berücksichtigen. Wege begleitende Heckenzüge können im Osten des UG z. B. die dahinter liegenden Freiflächen gegenüber der regen Nutzung durch Spaziergänger und Hundebesitzer etwas abschirmen.

Die praktizierte Schafbeweidung der im UG vorhandenen Grünflächen ist nicht grundsätzlich problematisch, solange die Intensität (Anzahl und Dauer) nicht erhöht wird. Eine aus ökologischer Sicht sinnvollere Ausmagerung der Flächen würde allerdings eher durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes gefördert.

Im Anschluss an die Beurteilung der spezifischen Relevanz jeder einzelnen Vogelart im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben wird eine Prüfung auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß (§44 (1) BNatSchG durchgeführt.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?

1.6.3.2 *Nachtigall*

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Erhaltungszustand in NRW: günstig

Gemäß LANUV ergibt sich:

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Wichtige Habitate der Nachtigall sind unterholzreiche (Au-) Laubwälder (bevorzugt in Gewässernähe), Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsch sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Bäume müssen daher so locker stehen, dass ein dichter Unterwuchs aufkommen kann, können aber auch ganz fehlen. Waldbestände mit gedrängtem Kronenschluss werden nur an den Rändern bewohnt. Die dichte Strauchschicht schafft durch Beschattung Flächen ohne Aufwuchs krautiger Pflanzen. Diese mit Falllaub bedeckten Bereiche werden

gern zur Nahrungssuche genutzt. (GRÜLL 1981 zit. in GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1988 S. 171 ff., GRIMM 1995 S. 14, BUCHHEIM in NWO 2002, S. 196f., MILDENBERGER 1984, S. 362).

SCHEMMANN (2000, S. 48) und WAGNER (1995) empfehlen u. a. das Anpflanzen neuer Heckenstreifen mit standortgerechten Sträuchern.

Durch den Eingriff verliert die Art ein Bruthabitat.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

A) Gehölzeinschlag

Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt zum Schutz der Vögel außerhalb der Brutperiode in der Winterzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

B) Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Da der Eingriff im Bereich einer strukturreichen Hecke stattfindet, sind als Minderung der Eingriffsfolgen strukturreiche Gehölzstandorte im Bereich des B-Plan-Geländes neu anzulegen (siehe Umweltbericht). Die Maßnahmenflächen sollten möglichst unzerschnitten sein und sind nach Möglichkeit im Frühjahr 2017 zu realisieren.

Prüfung Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet. Die Regelung der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung erfolgt im Winter) garantiert einen weitestgehenden Schutz.

Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört.

Der Verlust eines Habitats kann durch die Anlage strukturreicher Gehölzbestände minimiert werden.

Der Erhaltungszustand der Art wird in der biogeographischen Region und lokal durch das geplante Vorhaben günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Ausnahmeregelung

Eine Ausnahme nach gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

1.6.3.3 *Turteltaube*

Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Erhaltungszustand in NRW: ungünstig/schlecht

Gemäß LANUV ergibt sich:

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Die Turteltaube ist Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage (16°C-Juli-Isotherme, Juni/Juli 100mm Niederschlag). Nisthabitate sind dichte Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. a. (BAUER et al. 2005 S. 673).

Die Turteltaube kann jedoch auch in Einzelbäumen oder –büschen brüten (CALLADINE et al. 1997 S. 12). HEIMER (1997 S. 1, Hessen) konnte keine Bevorzugung bestimmter Baum- oder Straucharten feststellen, die Gehölze wurden entsprechend ihrer Häufigkeit im Bestand genutzt.

Nahrungshabitate mit reichem Angebot an Früchten und Sämereien liegen v. a. auf Ackerland, Grünland und anderen Krautfluren, gelegentlich auch im Wald (Kiefern- und Fichtensamen) oder an Getreidelagerplätzen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994 S. 157, BAUER et al. 2005, S. 673).

Wichtige Habitatelemente könnten Rohbodenanteile sein: Ruderalflora als Nahrung, Magensteinchen, Staubbäder (Ergebnis Workshop LANUV 9.11.2011).

Durch die Planung sind zwei Brutstätten (Brutverdacht /Brutzeitfeststellung) der Turteltaube durch Beseitigung der Brutgehölze direkt betroffen.

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:

A) Gehölzeinschlag

Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt zum Schutz der Vögel außerhalb der Brutperiode in der Winterzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

B) Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen

Da der Eingriff im Bereich einer strukturreichen Hecke stattfindet, sind strukturreiche Gehölzstandorte (Hecken und Waldrand) im Bereich des B-Plan-Geländes anzulegen (siehe Umweltbericht). Die Maßnahmen sollten nach Möglichkeit im Frühjahr 2017 realisiert werden.

Prüfung Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet. Die Regelung der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung erfolgt im Winter) garantiert einen weitestgehenden Schutz.

Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört.

Der Habitatverlust kann durch die Anlage strukturreicher Gehölzbestände minimiert werden.

Der Erhaltungszustand der Art wird sich in der biogeographischen Region und lokal durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtern. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Ausnahmeregelung

Eine Ausnahme nach gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

1.7 Zusammenfassende Beurteilung

Die Fa. „medicalOrdercenter (mOc) Ahlen“, Kruppstraße 37, 59227 Ahlen beabsichtigt den Betriebsstandort im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" zu erweitern. Mit Datum vom 18. Februar 2015 wurde durch das St. Franziskus-Hospital Münster– als Eigentümerin des „medicalOrdercenter (mOc) Ahlen“- ein entsprechender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 gestellt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen in nördlicher und östlicher Richtung kann insgesamt eine zusammenhängende Potenzialfläche für die beabsichtigten mittelfristigen Betriebsentwicklungen geschaffen werden (Stadt Ahlen, Der Bürgermeister, Mai 2015).

Mit diesen Unterlagen wird eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die das geplante Vorhaben unter Artenschutzaspekten überprüft.

Neben dem Formblatt A der artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht aufgezeigt.

Nach einer Geländebegehung am 23.02.2016 sowie faunistischen Begehungen zwischen März und Ende Mai 2016 wurden die planungsrelevanten Arten der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien erfasst.

Erfasst wurden sechs planungsrelevante Vogelarten, keine planungsrelevanten Amphibien bzw. Reptilien.

Für die Vogelarten Nachtigall und Turteltaube wurde im Zuge der durchgeführten Vorprüfung eine Relevanz bezüglich des Planvorhabens ermittelt.

In der an die Vorprüfung anschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in der Art definiert, dass die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zum Tragen kommen.

Diese Maßnahmen sind:

- Beseitigung von Gehölzen ausschließlich im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar Anfang März
- Anlage strukturreicher Gehölzstandorte (Hecken und Waldränder) im Bereich angrenzend an das Eingriffsgebiet im Frühjahr 2017.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Bearbeitet:

Gütersloh, den 19. Juli 2016

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzbrucker Str. 59 33330 GÜTERSLOH
E-Mail:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

Düphans

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: ART FÜR ART PROTOKOLL

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Die planungsrelevanten Arten im UG	1 : 1.500

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

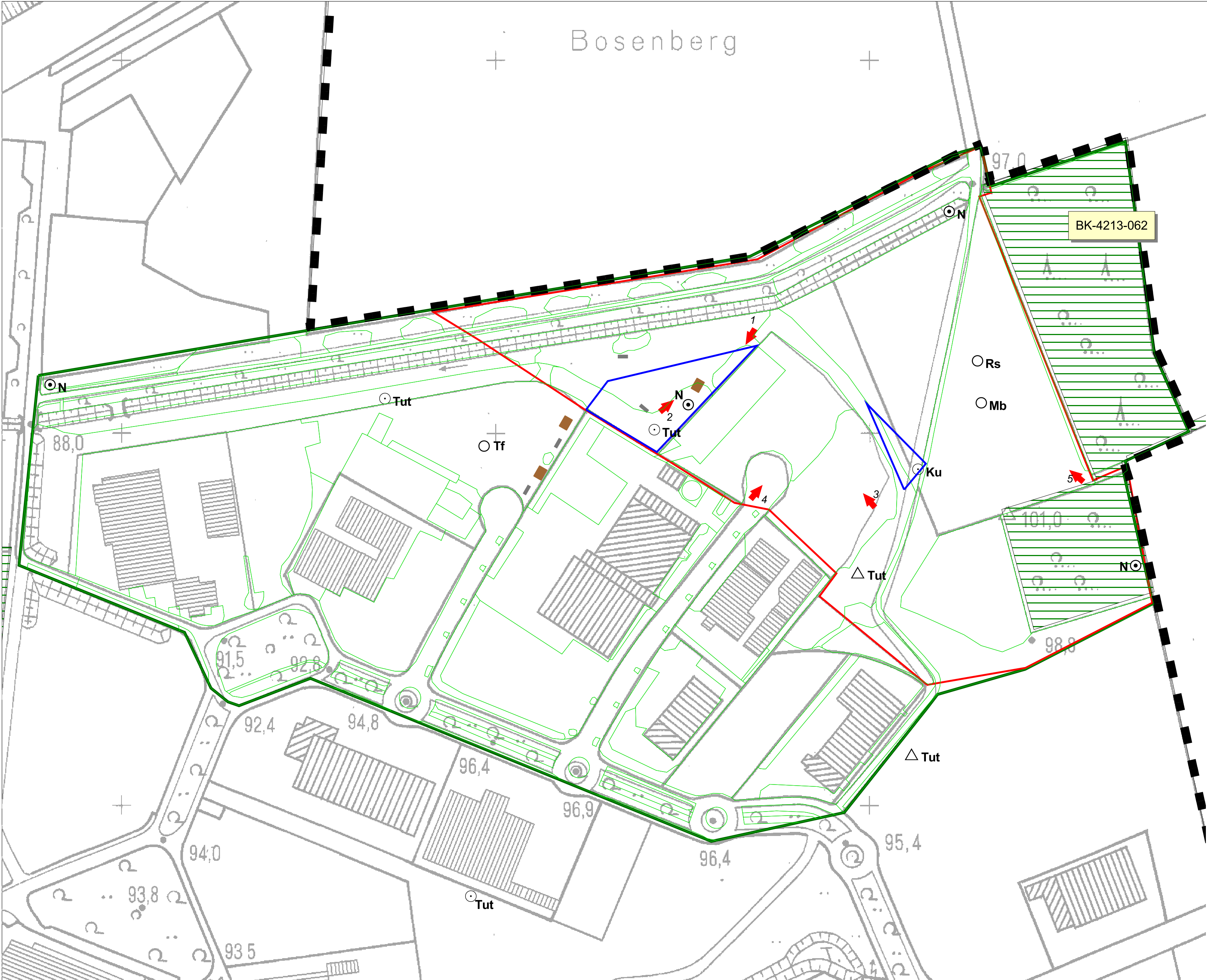
ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.
- CALLADINE, J. R., BUNER, F. & N. J. AEBISCHER (1997): The summer ecology and habitat use of the turtle dove – a pilot study. English nature reports 219. 87pp.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 11 / 1. Passeriformes (2. Teil): Turdidae - Schmärtzer und Verwandte: Erithacinae. Aula-Verlag, Wiesbaden, 732 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 9. Columbiformes – Piciformes: Tauben, Kuckucke, Eulen, Ziegenmelker, Segler, Racken, Spechte. Aula-Verlag, Wiesbaden, 1148 S.
- GRIMM, H. (1995): Der Brutbestand der Nachtigall, *Luscinia megarhynchos*, 1995 im Stadtgebiet von Erfurt. veröff. Naturkundemuseum Erfurt 14: 10-15.
- HEIMER, W. (1997): Turteltaube – *Streptopelia turtur*. In: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.): Avifauna von Hessen, 3. Lieferung, 7 S.
- HOLT, C. A.; FULLER, R. J.; DOLMAN, P. M. (2010): Experimental evidence that deer browsing reduces habitat suitability for breeding Common Nightingales *Luscinia megarhynchos*. Ibis 152 (2): 335-346.
- KIEL, Dr. E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in NRW, Stand 20.12.2007
- KIEL, Dr. E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -Einführung-, Stand 15.12.2015
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2015): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW (24.11.2015)
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band II, Papageien – Rabenvögel (Psittaculidae - Corvidae). Beitr. zur Avifauna des Rheinlandes Heft 19-21. Düsseldorf.
- MUNLV NRW (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2007
- NUMENIUS (2012): Bestandsaufnahme der Fledermausfauna im Rahmen einer geplanten Baumaßnahme der Firma Geringhoff, Ahlen i.W., Delbrück unveröffentlicht
- NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung, Stand: Dezember 2008
- TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 234 S, Books on Demand GmbH
- SCHEMMANN, H.-G. (2000): Die Nachtigall im Landkreis Gifhorn. Untersuchungen über die Siedlungsdichte, die Struktur der Brutbiotope und die Häufigkeit ihrer Besetzung in den Jahren 1995-98. Milvus Braunschweig 19: 41-49.

ANLAGE 2: ART FÜR ART PROTOKOLL

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Die planungsrelevanten Arten im UG	1 : 1.500



LEGENDE

- Untersuchungsgebiet
- Grenze B-Plan Nr. 44.1
- Änderungsbereich 8. Änderung B-Plan Nr. 44.1 [Graphikdaten: Stadt Ahlen, FB 6 Stadtentwicklung und Bauen]
- Kleinflächige Erweiterung der gewerblichen Bauflächen [Hinweis: Darstellung Planung und Deutsche Grundkarte nicht passgenau]
- Feldgehölz am Harntheisberg BK-4213-062
- Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0, Land NRW

Planungsrelevante Arten

Artnamen		Kürzel		RL		V-RL/	Schutzstatus FIS	Status im UG
wissenschaftlich	deutsch		BRD	NRW	WB	FFH-RL		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Ku	*	3	3		\$	Bv
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Mb	*	*	*		\$\$	NG
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	N	*	3	3	Art. 4 (2)	\$	B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Rs	V	3S	3		\$	NG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Tf	*	VS	VS		\$\$	NG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Tut	3	2	2		\$\$	Bv, Brutzeitfeststellung

Status

- Brutvogel (B)
- Brutverdacht (Bv)
- Nahrungsgast (NG)
- Brutzeitfeststellung

Künstliche Verstecke

- OSB-Platte (Holz)
- Winkelblech
- Fotostandort mit Nr. (siehe AFB)



medical ORDER center
Kruppstraße 37
59227 Ahlen

Projekt
Artenschutzprüfung
zur
8. Änderung des B-Planes Nr. 44.1
"Natur- und Gewerbepark Olfetal"
Stadt Ahlen

Darstellung
Die planungsrelevanten Arten im UG

Maßstab:
Lageplan: 1 : 1.500
Längen:
Höhen:

Bearbeitung:
Datengrundlage: Kartierung 2016
Bearbeitet: Forman
Layout: Harnbrodt
Datum: 31.05.16; 02.06.16; 19.07.16
Az.: MC-waf.01.15

Blatt:
1

N

Planverfasser:
DIPLO. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie
Geographische Datenverarbeitung
Herzbröcker Str. 50 / 33330 Gütersloh
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel.: 05241/337276 Fax: 05241/337277

Aufgestellt:
Ahlen, den.....2016
medical ORDER center